

von den zeitlichen Pfenningmeistern abgefunden werden, auch derselbe Jährlich in beywesen der Bischofflichen Deputirten in Domo Capitulari gute Rechnung thuen, die richtige Quittungen und specificirte Schatz Register dabey aufflegen und einbindigen, und sonsten in allem sich dem Aidt, so vor dem Domb-Capitul in Gegenwart des Landts-Fürsten Deputirten, abzulegen, gemeyß verhalten möge.

54. Er solle auch daran sein, daß die Abden zu Iburg und andere Glöster dieses Stiffts von ungebührlicher Auflage, Pferde, Hunde und Winde zu erziehen befreyet und geübrigt sein, und die Convents-Junffern der Glöster Rolle, Disede, und Malgarten ein jeder mit zweyen oder einem, wie solches von Alters hergebracht, Dienste, wegen ihrer schweren obliegenden Diensten und Bawes, und daß mehrentheils ihre Aigenhörige den Ambthäusern verpflichtet, von Alters gnedig versehen, damit auch hinfüro begnädigt sein und verpleiben. Das Glöster Sanct Gertruden Berg aber ex speciali gratia von obigen Beschwerden allen exempt und befreyet sein.

55. Der zeitlicher Bischoff solle das Domb Capitul bey der Fischeren zwischen der Müllen-Pforten und Herrn Deichs Müllen gelegen, ferner von der Müllen bis gegen der Mauren, da der steinern Peterskopff befindtlich, so weit sie dessen Anno tausent sechs hundert vier und zwanzig in Possessione, oder per viam juris darzu befüigt, unbesperret zu gebrauchen, behandhaben, und dieselbe auff vorkommende Besperrung gegen Menniglichen helfen schützen und verbieten.

56. Es solle auch der Landts Fürst keine Belehnung oder Lehen Tag halten oder ausschreiben lassen, ehe und bevor die Regalia gesucht, und so viel an ihm nach Inhalt obgesetzten drey und zwanzigsten Articuls außgebracht, und dan folgents nach altem Gebrauch den Lehen Tag an gebürlichen Ortt halten. Inmassen dann alle die Geistliche Lehen Güter so den Vicariis und Gliedtmassen der Thumb Kirchen zustendig, zu jeder Zeit mit lediger Handt ohne einige Bnkosten sollen empfangen, auch die andere Geistliche und Glöster in diesen Fall mit keiner Newerung beschwert werden. Wann aber ein Lehen anheim fallen würde, mag solches von einem zeitlichen Landts-Fürsten einigem umb das Stifft Meritirten, conferirt werden, jedoch wirdt derselb